

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG (EGRR) für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie all-inclusive (mit Netznutzung) für Endkunden mit registrierender Leistungsmessung

1 Definitionen

- 1.1 ¹Werktage sind alle Tage ausschließlich Sonntage und Feiertage.
- 1.2 ¹Feiertage sind alle bundes einheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.
- 1.3 ¹Stunden sind volle Uhrstunden.
- 1.4 ¹Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- 1.5 ¹Ein Abrechnungsmonat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.
- 1.6 ¹HT-Zeiten gemäß Vorgaben des Netzbetreibers.

2 Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

- 2.1 ¹Sofern bei registrierender ¼-h-Leistungsmessung eine Zählerfremdauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder der EGRR gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 2.2 ¹Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EGRR, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. ²Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. ³Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. ⁴Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 ¹Der Kunde wird auf Wunsch der EGRR jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an dem/den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) zu ermöglichen. ²Die Kosten einer vom Kunden veranlassenen Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eigentlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 ¹Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eigentlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. ²Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt die EGRR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. ³Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. ⁴Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3 Kundenanlage

- ¹Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass ein Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und 0,9 induktiv eingehalten wird. ²Sollte die EGRR gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist die EGRR ihrerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben.

4 Rechnungsstellung

- 4.1 ¹Die EGRR stellt dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie, ggf. je Zählpunkt, in Rechnung.
- 4.2 ¹Bei offenen Lieferungen mit Leistungspreisen (Monats- oder Jahresleistungspreis) stellt die EGRR dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie je Zählpunkt nach Arbeit und Leistung in Rechnung. ²Bei Jahresleistungspreisen ist die abrechnungsrelevante Leistung die bis zum Ende des Vormonats gemessene Leistungsspitze im vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum (im Regelfall das Kalenderjahr). ³Sofern im aktuellen Monat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden vom Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraums.
- 4.3 ¹Im Fall der Vereinbarung einer Mindestvergütung oder einer Vergütung für Mehr- oder Mindermengen werden diese Vergütungen spätestens im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.
- 4.4 ¹Soweit der EGRR die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. ²Liegen Ist-Werte nicht vor, ist die EGRR berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. ³Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. ⁴Mit Vorliegen der Messdaten wird die EGRR die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums endabrechnen. ⁵Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 4.5 ¹Erhält die EGRR nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfanges nach Ziffer 6 des Vertrages maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch die EGRR gegenüber dem Kunden.

5 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1 ¹Rechnungen sind zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. ²Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der EGRR.
- 5.2 ¹Die EGRR stellt dem Kunden, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- 5.3 ¹Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. ²Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. ³Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. ⁴Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 5.4 ¹Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsausschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 5.5 ¹Gegen Ansprüche der EGRR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die EGRR aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
6. **Preisbestandteile**
 - 6.1 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich um die von der EGRR an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. ²Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgleichlich, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. ³Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro Kilowattstunde an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert. ⁴Kilowattstunde angeben.
 - 6.2 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich weiter um die von der EGRR an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. ²Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGV), der Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemäß § 4 AReGV angepassten Erlösobergrenze.
 - a) ¹Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der EGRR wirksam werden.
 - b) ¹Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 3 des Liefervertrages oder gilt für den Kunden ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber der EGRR deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der EGRR gegenüber dem Kunden. ²Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
 - c) ¹Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. ²Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch die EGRR – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
 - d) ¹Ziffer 6.2.c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze vom Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
 - e) ¹Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.2.b) bis d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
 - f) ¹Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitlich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Zählpunkten der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und EGRR erfolgt. ²Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Zählpunkten).
 - g) ¹Sollte die EGRR gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist die EGRR ihrerseits berechtigt, diesen ge-

sonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben.

²Der Blindarbeitspreis beträgt zurzeit: gleich zuständiger Netzbetreiber

6.3 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich weiter um die von der EGRR an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe. ²Der Messstellenbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGV), der Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGV angepassten Erlösobergrenze.

- a) ¹Die Regelungen in Ziffer 6.2.a) sowie c) bis e) finden entsprechend Anwendung. Ziffer 6.2.b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 3 des Liefervertrages bezieht.
- b) ¹Die EGRR berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

6.4 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich weiter um die von der EGRR an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. ²Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. ³Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.

6.5 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von der EGRR aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. ²Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgleichlich, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. ³Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf den Internetsseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. ⁴Soweit der Netzbetreiber für den Lieferzeitraum im Zusammenhang mit den KWKG-Aufschlägen nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über € 20,00 liegt. ⁵Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit gegebenenfalls auch bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

6.6 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von der EGRR erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (sog. 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. ²Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgleichlich, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

6.7 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) von der EGRR erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. ²Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

6.8 ¹Der Arbeitspreis nach Punkt 6 des Vertrages erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von der EGRR erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. ²Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. ³Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. ⁴Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für die Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.

7 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

7.1 ¹Die EGRR kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird. ²Die Höhe der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG (EGRR) für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie all-inclusive (mit Netznutzung) für Endkunden mit registrierender Leistungsmessung

Vorauszahlung des Kunden wird von der EGRR für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt die EGRR den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum gemäß Ziffer 3 des Vertrages und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

7.2 Für den Fall, dass eine Sicherheit geleistet wurde (Ziffer 14 des Vertrages), kann sich die EGRR aus der Sicherheit bedienen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die EGRR wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

7.3 Die Verwertung einer Sicherheit wird die EGRR dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalles besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Bei Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

7.4 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 14 sowie zur Kündigung in Ziffer 15 bleiben unberührt.

8. Toleranzbandregelung

8.1 Der unter Punkt 6 des Auftrages aufgeführte Vertragsenergiepreis bleibt innerhalb eines Toleranzbandes in Höhe von +/-10% zum vereinbarten Jahresverbrauch, welcher in Punkt 3 des Auftrages aufgeführt ist, konstant. Überschreitet der Kunde dieses Toleranzband, d.h. entnimmt er mehr als 110% des Jahresverbrauches, so wird die über die 10% hinausgehende Menge rückwirkend mit der Differenz zwischen durchschnittlichem Spotmarktpreis minus Energiepreis zuzüglich 0,5ct/kWh berechnet. Unterschreitet der Kunde dieses Toleranzband d.h. entnimmt er weniger als 90% des vereinbarten Jahresverbrauchs, so wird die über die 10% fehlende Menge rückwirkend mit der Differenz zwischen durchschnittlichem Spotmarktpreis minus Energiepreis abzüglich 0,5ct/kWh berechnet. Der Differenzbetrag wird dem Kunden entsprechend ausbezahlt bzw. berechnet. Spotmarktpreis i. S. dieser Klausel ist der Settlementpreis aus der Stundenpreisauktion der EEX, durchschnittlicher Spotmarktpreis entspricht dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.eex.com) für Deutschland gehandelten Stundenkontrakte (Pheix Day Base) im betreffenden Lieferzeitraum, Energiepreis ist der unter Punkt 6 aufgeführte Vertragsenergiepreis.

9. REMIT

9.1 Der Kunde wird eine Verbrauchskapazität von über 600 GWh/a, entsprechend 68 MW Leistungsspitze, aus Liefervertrag oder Einzelanlage in Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) den zuständigen Stellen melden.

10. Stromsteuergesetz

10.1 Der Kunde versichert der EGRR, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein; grundsätzlich schuldet der Kunde der EGRR dann den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigten Strom zu entnehmen bzw. eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich entfällt, wird er der EGRR dies auf Verlangen unverzüglich nachweisen.

11. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

11.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft. Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen auf Seiten des Kunden liegt bei diesem ein Verschulden analog zu Satz 1 vor, wenn er die EGRR nicht spätestens zwei Werktage vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahmen von diesen informiert.

11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

11.3 Die EGRR ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

11.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EGRR ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 12 verwiesen.

12. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

12.2 Die EGRR wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in

zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Haftung in sonstigen Fällen / Verjährung

13.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 11 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

13.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 13.1 bis 13.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

13.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

14.1 Die EGRR ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

14.2 Die EGRR ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Höhe einer Monatsrechnung inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse der EGRR in Höhe des noch nicht bezahlten Entgelts für an den Kunden gelieferten Strom sowie eines etwaigen Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrages nicht absichert. Dieses Recht besteht, bis die EGRR den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;

b) wenn der Kunde innerhalb einer von der EGRR gesetzten Frist von einer Woche nach Aufforderung eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollständig nachkommt. Der Kunde wird die EGRR auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

14.3 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 14.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung nach Ziffer 14.2.a) oder der Fristsetzung nach Ziffer 14.2.b) erfolgen.

14.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von der EGRR in Rechnung gestellt. Die EGRR wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

15. Außerordentliche Kündigung

15.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder

b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder

c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

d) eine negative Auskunft der SCHUFA Holding AG insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder

e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

15.3 Ein wichtiger Grund liegt für die EGRR weiterhin vor,

a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“);

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;

c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von der EGRR gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet.

15.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

15.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziffer 15.4 ist die EGRR berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.

15.6 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

15.7 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für die EGRR unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

16. Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

16.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

17. Übertragung des Vertrages

17.1 Die EGRR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EGRR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

18. Gerichtsstand

18.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Dinslaken. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

19. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

20. Kostenpauschalen

Mahnkosten pro Mahnschreiben (ab 2. Mahnung) (Ziffer 5.2)

€ 2,50
Bearbeitungskosten pro Einzelüberweisung € 2,52 | € 3,00

Kosten für Bankrücklastschriften = Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts zzgl. € 1,50 Aufwandsentschädigung je Vorgang.

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Abbildung der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG

	Kernkraft	Kohle	Erdgas	Energieerzeuger	Sonst. Erneuerbare Energien		Erneuerbare Energien		CO ₂ -Emissionen [g/kWh]
					fossile Energieträger	dem EEG	nachweislich	Radioaktiv	
EGRR	0%	0%	0%	0%	45,5%	54,5%	0	0	0
Deutschlandmix	14,3%	41,8%	9,5%	2,4%	28,8%	3,2%	0,0004	471	

Quelle: BDEW (Stand: 25.08.2017)

Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG
Rubbertsath 12, 46539 Dinslaken

11/2017